



Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege

- Eine Arbeitshilfe -

2006

Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege

- Eine Arbeitshilfe -

2006

Inhalt	Seite
0. Einleitung	4
1. Standortbestimmung der Kindertagespflege	5
1.1 Definition der Kindertagespflege	5
1.2 Entwicklung der Kindertagespflege	5
1.3 Abgrenzung gegenüber Tageseinrichtungen für Kinder	6
1.4 Kindertagespflege im Gefüge der Angebote der Förderung und der allgemeinen Tagesbetreuung	6
1.5 Abgrenzung zu anderen Formen	6
1.6 Kindertagespflege im Gefüge der erzieherischen Hilfen	6
1.7 Begriffsbestimmungen und Erlass	7
2. Situation in Nordrhein-Westfalen	7
2.1 Ausgangssituation	7
2.2 Bestand und Bedarf an Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen	7
3. Rechtliche Grundlagen	8
3.1 Kindertagespflege im inhaltlichen Kontext des SGB VIII	8
3.2 Unmittelbare gesetzliche Bestimmungen zur Kindertagespflege	9
3.2.1 Spezifische Vorschriften des SGB VIII zur Kindertagespflege	9
3.2.2 Andere gesetzliche Bezüge	14
3.2.3 Die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG)	15
3.2.4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG- KJHG) des Landes Nordrhein-Westfalen	15
3.3 Wunsch- und Wahlrecht	16
3.4 Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht	16
3.5 Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Jugendhilfe	16
3.6 Laufende Geldleistung	17
3.6.1 Sachaufwand	17
3.6.2 Förderungsleistung	17
3.6.3 Nachgewiesene Aufwendungen	17
3.6.4 Steuerliche Behandlung	19
3.6.5 Arbeitnehmerstatus und Sozialversicherungspflicht	19
3.6.6 Gewährung einer Geldleistung bei unterhaltspflichtigen Verwandten	20
3.6.7 Pauschalierte Kostenbeteiligung	20
3.7 Andere wichtige Vorschriften	21
3.7.1 Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern	21
3.7.2 Anspruch auf Beratung	21
3.7.3 Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen	21
3.7.4 Sozialdatenschutz	21
4. Inhaltlich-pädagogische Anforderungen an Kindertagespflege	22

4.1	Das Kind in verschiedenen Bezugssystemen	23
4.2	Voraussetzung für Kontinuität und Verlässlichkeit	23
4.3	Vernetzung von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder	23
5.	Qualifizierung	24
5.1	Grundsätze zur Ausgestaltung der Qualifizierungsangebote	25
5.2	Formen der Qualifizierung	25
5.3	Empfehlungen zum Qualifizierungsangebot	25
5.4	Verbindlichkeit der Qualifizierung	25
6.	Versicherungsschutz	26
6.1	Unfallversicherung der Kinder in Kindertagespflege	26
6.2	Haftpflichtversicherung	26
7.	Vertragliche Regelungen	26
8.	Verfasserverzeichnis	27
9.	Ausgewählte Literaturhinweise	28

0. Einleitung

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen haben der Kindertagespflege seit einigen Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sichtbares Ergebnis dieser Aufmerksamkeit waren die Empfehlungen des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur Kindertagespflege aus dem Jahre 1994 und 2000. Diese hatten deutliche Resonanz in der Praxis der Jugendämter. Nachdem durch das KJHG die Genehmigungspflicht für Kindertagespflege beendet wurde, herrschte zunächst Unsicherheit, ob und inwieweit dieser Aufgabenbereich überhaupt von den Kommunen wahrzunehmen sei. Gerade im Hinblick auf diese Unsicherheiten waren die Empfehlungen bedeutsam.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 ist das SGB VIII novelliert worden; damit ist eine erneute Überarbeitung der Empfehlungen von 2000 erforderlich.

Der Ausbau bedarfsgerechter Plätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege soll bundesweit bis spätestens 01.10.2010 erfolgen. Die Kindertagespflege erhält durch die Novellierung eine Aufwertung, indem sie gleichrangig neben der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder steht. Darüber hinaus sollen die Tagespflegepersonen finanziell abgesichert und qualifiziert werden.

Die Kindertagespflege hat bereits in den letzten Jahren Veränderungen erlebt, die die Erarbeitung weiterer Handreichungen für die kommunale Praxis erforderlich machen. Die offensichtlichsten Änderungen sind:

- Es sind neue Träger und neue Tagespflegeverbünde entstanden, die zu einer Stärkung der Formenvielfalt von Kindertagespflege beigetragen haben.
- Sowohl von der Nachfrage- als auch von der Angebotsseite wurde die Kindertagespflege inzwischen durch gewerbliche Nutzer entdeckt.
- Das Spektrum der Kindertagespflege hat sich in Richtung einer Professionalisierung geöffnet, ohne dass dabei die Bedeutung der klassischen familiären Pflegestellen abgenommen hätte.
- Die Anforderungen an Tagespflegepersonen sind durch die bekannten Entstrukturierungsprozesse innerhalb der Gesellschaft gewachsen.
- Entsprechend ist der Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen durchgängig gestiegen.

Die Diskussion über die Rolle der Kindertagespflege hat auch im Gefüge des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz Wirkung hinterlassen. Auch wenn die Übergangsrolle der Kindertagespflege in diesem Zusammenhang nur bis zum 31.12.1998 bestand, hat doch die Diskussion selber zu einer Reihe von Abklärungen zwischen institutioneller Betreuung von Kindern in Einrichtungen und familiärer Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geführt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich für die Träger der Jugendhilfe ein außerordentlich anspruchsvolles Aufgabengebiet entwickelt hat, welches auf Dauer angemessen weiter zu bearbeiten ist. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen erneut eine Arbeitsgruppe Kindertagespflege eingerichtet, an der sich die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Landesjugendämter sowie das zuständige Landesministerium beteiligt haben. Die Aufgabe der AG Kindertagespflege war es, die Empfehlung an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

1. Standortbestimmung der Kindertagespflege

1.1 Definition der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.

Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familienähnlichen Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag für die Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse.

Bei der Kindertagespflege geht der Gesetzgeber davon aus, dass außerhäusliche bzw. außerfamiliäre Erziehungsverhältnisse gebildet werden und dass diese Betreuungsverhältnisse im Sinne einer Förderung von Kindern wirken. Wo die beteiligten Personensorgeberechtigten bzw. Pflegepersonen Interesse an Beratung, Unterstützung äußern, haben sie hierauf einen Anspruch. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Die Beteiligten haben die Pflicht, zum Wohl des Kindes zusammenzuarbeiten. Damit ist impliziert, dass die Beteiligten gleichberechtigt und partnerschaftlich interagieren; eine Über- bzw. Unterordnung ist somit ausgeschlossen.

Übersetzt man den gesetzlichen Auftrag der Kindertagespflege in pädagogische Inhalte, so umfasst sie die geeignete Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder. Über die Frage der Ausgestaltung der Förderung muss im Einzelfall entschieden werden. Wesentlich ist die Ausgewogenheit von sozialen, psychischen und emotionalen Bedingungen.

1.2 Entwicklung der Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII hat sich aus der Vollzeitpflege nach § 27 Jugendwohlfahrtsgesetz als erzieherische Hilfe nach §§ 5, 6 JWG entwickelt. Sie ist von den Pflegekinderdiensten der Jugendämter als eine der Vollzeitpflege formal verwandte Hilfeform begleitet worden. In ihren äußeren Vollzügen, Betreuung in einer "fremden" Familie und Pflegeerlaubniserteilung, war diese Zuordnung nahe liegend, auch weil zum Teil auf den gleichen Fundus an Pflegefamilien zurückgegriffen werden konnte.

Wenn im Kontext mit der Kindertagespflege heute darauf hingewiesen wird, dass sie sich aus einer "erzieherischen Hilfe" entwickelt habe, so ist dies nur bedingt richtig. In der Praxis der Jugendämter zu Zeiten des JWG ist sicherlich manches Kindertagespflegeverhältnis unter dem Gesichtspunkt der Kostenübernahme durch den örtlichen Jugendhilfeträger als erzieherische Hilfe nach §§ 5, 6 JWG begründet worden, obwohl lediglich Berufstätigkeit der Eltern der Grund für die Kindertagespflege war. Andererseits haben berufstätige Eltern sehr selbstbewusst die Tagesbetreuung ihrer Kinder, oftmals unter Umgehung des Jugendamtes organisiert, obwohl bis Ende 1990 eine generelle Erlaubnispflicht für die Pflegeperson bestand. (Zur derzeitigen Rechtslage vergl. 3.2.1)

Gleichwohl war die Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe vor 1991 fast vollständig entwickelt. Mithin hat der Gesetzgeber durch die entsprechenden Vorschriften im SGB VIII die Praxis lediglich nachvollzogen.

Zukünftig wird Kindertagespflege weitgehend den oben geschilderten Hintergrund verlassen, da durch die Novellierung des SGB VIII der Schwerpunkt des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaspektes dieses Betreuungsangebotes in den Vordergrund gerückt ist. Damit wird der Kindertagespflege ein höherer Stellenwert – normativ gleichrangig mit der Tageseinrichtung für Kinder – eingeräumt. Sie wird als Familien ergänzendes Bildungs-, Erziehungs-

und Betreuungsangebot vor allem bei dem Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren eine Rolle spielen. Dies muss bei der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der §§ 24 a und 80 Abs. 1 SGB VIII berücksichtigt werden.

1.3 Abgrenzung gegenüber Tageseinrichtungen für Kinder

Das SGB VIII formuliert in § 22 SGB VIII einen gemeinsamen Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieser Förderungsauftrag umfasst zum Wohle des einzelnen Kindes die Bildung, Erziehung und Betreuung. Damit steht die Kindertagespflege gleichrangig neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. In der Betrachtung der Kindertagespflege - insbesondere in der Anerkennung der Gleichrangigkeit zur institutionellen Förderung - gibt es einen qualitativen Unterschied durch das Fachkräftegebot, der Ausstattung an Spiel- und Beschäftigungsmaterial und der konzeptionellen Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Akzeptanz der Kindertagespflege wird sich durch die neuen gesetzlichen Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen und qualitativen Anforderungen in den nächsten Jahren weiter entwickeln. Dazu müssen die bereits bestehenden Qualifizierungsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen weiter ausgebaut werden. Die individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Betreuungsangebote zeichnen dabei den besonderen Charakter der Kindertagespflege aus.

1.4 Kindertagespflege im Gefüge der Angebote der Förderung und der allgemeinen Tagesbetreuung

Wie die Tageseinrichtung für Kinder hat die Kindertagespflege eine Familien ergänzende Funktion. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Daneben hat die Kindertagespflege auch die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

1.5 Abgrenzung zu anderen Formen

Kindertagespflege ist ein Element in einem breiten Spektrum Familien ergänzender Betreuungsformen. Dieses Spektrum reicht vom Babysitting bis zur Spielgruppe. Während Babysitting die gelegentliche, stundenweise Fremdbetreuung bedeutet, die Eltern die Teilnahme an Veranstaltungen etc. ermöglichen soll, ist die Spielgruppe eine gemeinschaftliche Betreuungsform. Gegen beide Betreuungsformen ist die Kindertagespflege sowohl nach ihren Zielsetzungen, als auch nach ihren Möglichkeiten abzugrenzen.

Formal grenzt sich die Kindertagespflege gegenüber anderen Betreuungsformen dadurch ab, dass in Nordrhein-Westfalen in der Regel drei Kinder in einer Kindertagespflegestelle betreut werden sollen. Ab dem sechsten Kind ist von einer regelmäßigen institutionellen Betreuung auszugehen, die einer Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers nach § 45 SGB VIII bedarf.

1.6 Kindertagespflege im Gefüge der erzieherischen Hilfen

Kindertagespflege ist ein Angebot zur Förderung von Kindern; sie ist abzugrenzen von den Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII und setzt somit auch kein erzieherisches

Defizit voraus. Bildung, Erziehung und Betreuung steht als Dienstleistung für Kinder und Familien - wie bei Tageseinrichtungen - im Vordergrund dieser Angebotsform.

1.7 Begriffsbestimmungen und Erlass

Kindertagespflege ist nach § 22 SGB VIII eine Form der Förderung von Kindern.

Kind im Sinne dieser Empfehlung ist analog § 7 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Tagespflegeperson ist die Person, die ein Kind für einen Teil des Tages oder ganztags in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut (Tagesmütter und Tagesväter).

Kindertagespflege kann laut Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW vom 29. Juni 2005 auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Personensorgeberechtigte/r ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vergl. §§ 1626, 1631 und § 1773 BGB) die Personensorge zusteht (§ 7 Abs. 1 Ziff. 5 SGB VIII).

In diesen Empfehlungen wird unter Familie regelmäßig die Gemeinschaft von mindestens einem Personensorgeberechtigten und einem Kind verstanden.

2. Situation in Nordrhein-Westfalen

2.1 Ausgangssituation

In Nordrhein-Westfalen wurde bisher vom Landesrechtsvorbehalt des § 26 SGB VIII nur für Tageseinrichtungen für Kinder, nicht jedoch - sieht man einmal von den Regelungen des 1. AG-KJHG zur erlaubnispflichtigen Familienpflege ab - für die Kindertagespflege Gebrauch gemacht. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass in Nordrhein-Westfalen zur Zeit ein relativ buntes Bild bezüglich der Kindertagespflege existiert.

Die Novellierung des SGB VIII setzt qualitative Eckpunkte fest, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen. Auf der Grundlage des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaspektes ist es notwendig, Qualitätsstandards zu beschreiben. Damit kann weiterhin die Vielfalt der Angebote erhalten bleiben und dennoch eine Vergleichbarkeit erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Kindertagespflege liegt bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Diese nehmen die Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

2.2 Bestand und Bedarf an Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen

Landesweite Daten, die einen gesicherten Überblick über Bestand bzw. Bedarf an Kindertagespflege ermöglichen, stehen derzeit nicht zur Verfügung, da es keine Erhebungen darüber gibt.

In § 24 SGB VIII werden jugendhilfeplanerische Vorgaben für Betreuungsangebote von Kindern formuliert:

- Es ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Die Bedarfsdeckung soll durch Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege erreicht werden.

In § 24 a SGB VIII wird eine Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren und schulaltrige Kinder festgelegt: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, spätestens bis zum 01.10.2010 die Vorgaben des SGB VIII umzusetzen.

Für den Übergangszeitraum muss er jährlich Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots bis zum 15.03. - auf der Grundlage der aktuellen Bedarfsermittlung und dem aktuellen Ausbaustand - beschließen.

Bis zum bedarfsgerechten Ausbau sind bei der Aufnahme Kinder besonders zu berücksichtigen,

- deren Wohl nicht gesichert ist.
- deren Eltern erwerbstätig sind oder werden, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, Schul- und Hochschulausbildung absolvieren oder eine Maßnahme zur Eingliederung im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV - aufnehmen.

Die Bundesregierung hat dem Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren vorzulegen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Kindertagespflege im inhaltlichen Kontext des SGB VIII

Die wesentlichen Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ergeben sich aus den §§ 22, 22 a und 23 SGB VIII.

Der § 22 SGB VIII formuliert die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Damit gewinnt die Kindertagespflege einen höheren Stellenwert als bisher. Es werden gemeinsame Grundsätze zur Förderung von Kindern festgeschrieben.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag des SGB VIII umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

3.2 Unmittelbare gesetzliche Bestimmungen zur Kindertagespflege

3.2.1 Spezifischen Vorschriften des SGB VIII zur Kindertagespflege

Nach §§ 3 Abs. 2, 69 Abs. 3 und 79 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die aus den nachfolgend benannten Paragrafen resultierenden Aufgaben.

Neben dem sich aus dem § 22 ergebenden gemeinsamen Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wird im SGB VIII formuliert:

„§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“

Ohne Eignungsprüfung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt darf eine Vermittlung weder durch das Jugendamt noch durch einen damit beauftragten freien Träger stattfinden.

Tagespflegepersonen sollen über entwicklungspsychologische Kenntnisse verfügen. Wesentlich ist die Fähigkeit, bei Feststellen von Abweichungen ergänzende Betreuung und Förderung zu nutzen und bereit zu sein, interdisziplinär mit anderen Fachkräften - in Absprache mit den Eltern - zu kooperieren.

Tagespflegepersonen, die die Aufgabe einer Versorgung in Notsituationen übernehmen, müssen auch bereit und in der Lage sein, diese kurzfristig notwendigen Betreuungsdienste in ihren normalen Alltag zu integrieren. Dieses setzt voraus, dass sie sich auf wechselnde Beziehungen zu Kindern und Eltern einstellen können.

„§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monaten betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.“

Das örtliche Jugendamt hat vor Hintergrund von §§ 3 Abs. 2, 69 Abs. 3 und 79 Abs. 1 SGB VIII die Verantwortung für die sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII ergebenden Aufgaben. Die Feststellung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt. Dies schließt nicht aus, freie Träger bei der Vermittlung zu beteiligen.

Die Feststellung der Geeignetheit ist Voraussetzung für

- die Vermittlung von Tagespflegepersonen,
- die Erlaubniserteilung und
- die Gewährung der laufenden Geldleistung und
- den Fall, dass keine Vermittlung durch das Jugendamt stattgefunden hat.

Das Jugendamt kann im Rahmen seines Ermessens gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII auch in solchen Fällen Tagespflegepersonen vermitteln, in denen die Bedingungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht erfüllt sind. Somit kann es den Erziehungsberechtigten helfen, die auf der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson sind.

Des Weiteren hat das Jugendamt die Aufgabe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Findet die Betreuung hingegen im Haushalt des zu betreuenden Kindes statt, so ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich.

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate (Tagespflegeperson), ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII betreut. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 104 Abs. 2 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

„§ 97 a Pflicht zur Auskunft

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

§ 97 b Übergangsregelung

Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem 01. Oktober 2005 gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung zu den Kosten bis zum 31. März 2006.

§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen,
2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege,
3. Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren für die Dauer des Übergangszeitraums nach § 24 a,
4. die Empfänger
 - a) der Hilfe zur Erziehung,
 - b) der Hilfe für junge Volljährigeund
 - c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
5. Kinder und Jugendliche, zu deren Schutz vorläufige Maßnahmen getroffen worden sind,
6. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
7. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
8. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
9. sorgerechtliche Maßnahmen,
10. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,
11. die Einrichtung mit Ausnahme der Tageseinrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie
12. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe als Bundesstatistik durchzuführen."

Für die Erhebung als Bundesstatistik setzt Bundesrecht folgende Vorgaben: Die Paragraphen werden hier nicht vollständig zitiert sondern nur die Teile, die für die Kindertagespflege maßgeblich sind:

„§ 99 Erhebungsmerkmale

...
(5) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über

1. die Pflegeerlaubnis nach § 43 ist die Zahl der Tagespflegepersonen ,

2. die Pflegeerlaubnis nach § 44 ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.

...
(7 a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die Kindertagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede tätige Person
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag), Ort der Betreuung,
2. für die dort geförderten Kinder
 - a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
 - b) Migrationshintergrund,
 - c) tägliche Betreuungszeit,
 - d) Umfang der öffentlichen Finanzierung,
 - e) erhöhter Förderbedarf,
 - f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson,
 - g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungseingagement.

(7 b) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind

1. die Zahl der vorhandenen Plätze in Kindertagespflege,
2. die Zahl der Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, die zur Erfüllung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erforderlich wären.

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 7 b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreffen, beginnend 2007.

...

(2) Die Angaben für die Erhebung nach

...

10. § 99 Abs. 7 bis 7 b sind zum 15. März zu erteilen.

§ 102 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 100 Nr. 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 1 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 8 bis 10,
4. die fachliche zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebung nach § 99 Abs. 10,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und die Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 69 Abs. 5 und 6 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 bis 10,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für Erhebungen nach § 99 Abs. 1, soweit sie eine Beratung nach § 28 oder § 41 betreffen, und nach § 99 Abs. 2, 3, 7, 8 und 9,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Abs. 7 und 9.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 99 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen."

3.2.2 Andere gesetzliche Bezüge

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist als Buch VIII Bestandteil des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Durch diese Einbindung gelten für den Bereich der Jugendhilfe im Allgemeinen und die Kindertagespflege im Besonderen auch die Vorschriften aus den allgemeinen Teilen des Sozialgesetzbuches, also des Buches I (Allgemeiner Teil) und des Buches X (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten).

Durch SGB I werden generelle Aufgaben des Sozialgesetzbuches festgelegt. Bei der Betrachtung der Kindertagespflege als Leistung des gesamten Sozialgesetzbuches sind auch diese zu berücksichtigen.

Dabei ist auf § 1 des SGB I besonders hinzuweisen. Dieser hat den folgenden Wortlaut:

„§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuches

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuches soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuches soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen."

Von besonderer Bedeutung für den Bereich der Kindertagespflege werden aus den Teilen I und X des SGB die folgenden Vorschriften benannt:

Sozialgesetzbuch, Teil I (Allgemeiner Teil)

- § 8 Kinder- und Jugendhilfe
- § 11 Leistungsarten
- § 17 Ausführung der Sozialleistungen
- § 27 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- § 35 Sozialgeheimnis
- § 38 Rechtsanspruch

Sozialgesetzbuch, Teil X (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten)

- § 8 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- § 9 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- § 31 Begriff des Verwaltungsaktes
- § 32 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

§ 33 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes
§ 35 Begründung des Verwaltungsaktes
§ 36 Rechtsbehelfsbelehrung
§§ 67 – 85 a (Schutz der Sozialdaten)

3.2.3 Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG)

Die Vorschriften des Gesetzes sind vorwiegend nicht von Relevanz für die Kindertagespflege. Allerdings ist die in § 5 formulierte Selbstbestimmung der Kinder ab Vollendung des zwölften bzw. vierzehnten Lebensjahres sinngemäß innerhalb der Kindertagespflege zu berücksichtigen.

Nach § 9 SGB VIII sind "die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes (oder des Jugendlichen) bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten." Dies ist einerseits innerhalb des Vermittlungsverfahrens im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes umzusetzen, auf der anderen Seite ist zu gewährleisten, dass die Tagespflegepersonen die weltanschaulichen und religiösen Wünsche der Leistungsberechtigten und ihrer Kinder innerhalb des Betreuungsverfahrens respektieren.

3.2.4 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 43 SGB VIII ist auf fünf Jahre befristet und wird personenbezogen erteilt, d. h. sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson und nicht auf das einzelne Kind. Die Erlaubnis gibt die Möglichkeit zur Betreuung von bis zu fünf Kindern, wenn Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.

In § 16 des 1. AG-KJHG hat der Landesgesetzgeber für Nordrhein-Westfalen die Erteilung der Pflegeerlaubnis geregelt. Danach sollen in der Regel nicht mehr als drei Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Das örtliche Jugendamt kann jedoch im Einzelfall eine Pflegeerlaubnis für mehr als drei Kinder erteilen, wenn es sich um eine atypische Sachlage – z. B. besonders qualifizierte Tagespflegeperson, gute räumliche Bedingungen – handelt. Nicht zweifelsfrei ist, ob diese Regelung im Hinblick auf § 43 SGB VIII noch Geltung beansprucht oder ob eine anderweitige landesrechtliche Regelung zu treffen ist, um von der Öffnungsklausel des § 43 Abs. 4 SGB VIII wirksam Gebrauch zu machen.

Im Dritten Abschnitt des 1. AG-KJHG werden weiter geregelt:

in § 17 Versagungsgründe
in § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis
in § 19 Aufsicht
in § 20 Anzeigepflicht.

Die Vorgaben des Landesgesetzgebers in den vorgenannten Paragraphen richten sich stark am Kindeswohl aus. Als Gründe für die Versagung oder Rücknahme der Pflegeerlaubnis werden u. a. genannt

- keine ausreichenden erzieherischen Fähigkeiten der Tagespflegeperson,
- Gefährdung des sittlichen Wohles des Kindes,
- ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse der Tagespflegeperson und
- ungeeignete Räume.

Auf die inhaltlichen Festlegungen wird jeweils an den entsprechenden Stellen dieser Empfehlungen eingegangen. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass das 1. AG-KJHG NRW keinerlei spezifische Vorgaben für Kindertagespflege enthält und den gesamten Sachverhalt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Kinderschutzes behandelt.

Die Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und einer Einrichtung regelt weiterhin § 16 Abs. 3 1. AG-KJHG.

3.3 Wunsch- und Wahlrecht

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, bei der Betreuung von Kindern zwischen verschiedenen Betreuungsformen, verschiedenen Tagespflegepersonen sowie zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen.

Das örtliche Jugendamt wird dann dem Bedarf gerecht, wenn entsprechende Angebote oder Leistungen zur Wahl stehen. Sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, soll den Wünschen der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Hilfe entsprochen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Zur Unterstützung des Wunsch- und Wahlrechtes ist eine verlässliche Jugendhilfeplanung und entsprechende qualifizierte Beratung notwendig.

3.4 Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht

§ 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten für die Erfüllung der gesetzlich geregelten Aufgaben der Jugendhilfe zu. Er legt ihnen unter anderem eine Garantenstellung im Hinblick auf die tatsächliche Verfügbarkeit der notwendigen Einrichtungen und Dienste auf.

Die Gewährleistungspflicht im Hinblick auf die Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Einrichtungen ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Durch die Aufnahme qualitativer Mindestkriterien für die Bedarfsermittlung von Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege werden an die Jugendhilfeplanung der Jugendämter zusätzliche Anforderungen gestellt.

3.5. Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Jugendhilfe

Generell bedarf es keiner Regelung für die Abgrenzung der Zuständigkeit. Kindertagespflege ist vom ersten Kind an erlaubnispflichtig. Die Zuständigkeit liegt nach § 85 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In § 16, Abs. 3 des 1. AG-KJHG wird geregelt:

"(3) ... Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Einzelfall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen."

Das Angebot der Kindertagespflege ist in NRW in der Regel auf maximal drei Kinder begrenzt. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, ist von einem institutionellen Betreuungscharakter auszugehen und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gegeben.

Da der Landesgesetzgeber im 1. AG-KJHG vorgibt, dass in der Regel die Erlaubnis zur Kindertagespflege für nicht mehr als drei Kinder erteilt werden soll, ist bei einer höheren Kinder-

zahl je zu prüfen, ob ggf. eine institutionelle Betreuung angenommen werden kann. In diesem Fall ist das Landesjugendamt einzubeziehen.

3.6 Laufende Geldleistung

§ 23 SGB VIII regelt die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen. Diese Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine landesrechtlichen Regelungen hierzu. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.6.1 Sachaufwand

Die Erstattung folgender Sachkosten sind bei der Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson angemessen: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausstattungsgegenstände, Spielmaterial und Freizeitgestaltung, Pflegematerialien und Hygienebedarf.

Auch die Kosten einer Qualifizierung/Weiterbildung der Tagespflegeperson sowie Zuschläge wegen ständig wechselnder Betreuungszeiten aufgrund flexibler Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten können hinzu kommen.

3.6.2 Förderungsleistung

Die Sätze für die Förderungsleistung unterscheiden sich zur Zeit regional sehr stark.

Die mit der Novellierung des SGB VIII beabsichtigte Qualifizierung der Kindertagespflege wird sich langfristig auf die Höhe einer angemessenen Förderungsleistung auswirken müssen. Neben dem zeitlichen Umfang der Betreuung und dem Alter des Kindes wird die Qualifikation der Tagespflegeperson ausschlaggebend sein für die Berechnung der Förderungsleistung.

Das mit der Novellierung angestrebte Ziel des Gesetzgebers, mehr qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewinnen, wird dann erreicht, wenn entsprechende finanzielle Anreize für die Anerkennung der Förderungsleistung gegeben sind. Außerdem könnte dadurch die Möglichkeit der Existenzsicherung entstehen.

3.6.3 Nachgewiesene Aufwendungen

Unfallversicherung:

Wird ein Unfallversicherungsschutz bzw. entsprechende Beitragszahlungen von der Tagespflegeperson nachgewiesen, handelt es sich hierbei um Kosten, die das Jugendamt erstattet, wenn diese angemessen sind. Die Leistung des Jugendhilfeträgers wird sich orientieren an einem üblichen und angemessenen Unfallversicherungsschutz im Sinne der Sicherstellung der bisherigen sozialen Stellung der Tagespflegeperson. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt derzeit 79,- € jährlich.

Für Tagespflegepersonen kommen zwei verschiedene Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes in Betracht:

1. Tagespflegepersonen als Beschäftigte,
2. Selbständig tätige Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen, die in den Haushalt der zu betreuenden Kinder gehen, sind von den Kindeseltern bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe) anzumelden.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) steht auf dem Standpunkt, selbständig tätige Tagespflegepersonen seien kraft Gesetzes unfallversicherungspflichtig. Hergeleitet wird dies aus § 2 Nr. 9 SGB VII. Die Auslegung der BGW ist derzeit noch ungesichert.

Alterssicherung

Das Gesetz lässt offen, ob Rentenversicherungsbeiträge Kind bezogen oder bezogen auf die Tagespflegeperson zu entrichten sind. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass ein Grundbetrag zur Mindestsicherung geleistet wird, abgestuft nach Umfang und Leistung der Tagespflegeperson (Zeitlicher Umfang des Angebots / Anzahl der betreuten Kinder). Grundsätzlich gilt hier, dass die Aufwendungen für die Alterssicherung von der Tagespflegeperson nachzuweisen sind.

Angemessen erscheinen die Aufwendungen dann, wenn sie den Aufwand, den die jeweilige Tagespflegeperson hat, widerspiegeln, in das allgemeine System der Rentenversicherung passen und eine Vergleichbarkeit mit Tagespflegepersonen hergestellt werden kann, die auf privater Basis tätig (und deshalb Renten versichert) sind. Die Angemessenheit der nachgewiesenen Aufwendungen müssen vom Jugendamt oder von einer vom Jugendamt beauftragten Stelle ohne großen Verwaltungsaufwand berechnet werden können.

Die Entscheidung, in welcher Höhe Rentenversicherungsbeiträge vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, liegt in kommunaler Verantwortung. Sie wird sich u. a. festmachen an der Schwerpunktsetzung des Jugendamts zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege oder in Tageseinrichtungen.

Die aus öffentlichen Kassen geförderte Tagespflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Sie hat unterschiedliche Möglichkeiten der Alterssicherung (z. B. Riesterrente, private Lebensversicherung etc.).

Die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 400 € liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, kann als Orientierungsfaktor für die Höhe des zu erstattenden Betrags dienen. Derzeit liegt der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung bei 19,5 %; dies entspricht 78 €, die hälftige Erstattung zugrunde gelegt also 39 €. Dieser Betrag kann als Anhalt dienen, ist aber vor dem Hintergrund, dass auch eine private Absicherung möglich ist, nicht zwingend, auch nicht als Mindestbetrag.

Damit für die Tagespflegeperson eine dauerhafte Alterssicherung sichergestellt ist, muss eine entsprechende Beratung des Jugendamtes erfolgen.

Um eine Verwendung für die Altersversorgung sicherzustellen, erscheint eine Orientierung an den Regelungen des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Einkommensteuergesetz bzw. § 1 Altersvorsorgezertifizierungsgesetz gerechtfertigt. (Faustformel: Auszahlung der Erträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung, Zusicherung der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals). In der Regel besteht ein Schutz vor Anrechnung in der Sozialhilfe und beim Arbeitslosengeld II.

3.6.4 Steuerliche Behandlung

Bei der steuerlichen Behandlung von Pflegegeld ist zwischen Pflegegeld aus öffentlichen Kassen und Pflegegeld aus privater Hand zu unterscheiden.

a) Pflegegeld aus öffentlichen Kassen ist nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kindertagespflege auf Dauer angelegt ist und nicht erwerbsmäßig betrieben wird. Erwerbsmäßig bedeutet hier, wenn das Pflegegeld die wesentliche Erwerbsgrundlage darstellt. Bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

b) Pflegegeld aus privater Hand ist grundsätzlich als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu behandeln. Bei der betreuenden Person stellt das Pflegegeld einkommenssteuerrechtliche Einnahmen im Rahmen der Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 3 EStG dar. Anfallende Ausgaben, die durch die Kinderbetreuung entstehen, können als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.08.88 (abgedruckt unter BStBl 88/I/329) und vom 17.02.90 (BStBl 90/I/109) wird aus Vereinfachungsgründen ein pauschaler Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Auf die Anwendung der Betriebsausgabenpauschale hat der Steuerpflichtige einen Anspruch. Ob die Pflegestelle vom Jugendamt vermittelt wurde, ist hierfür unerheblich. Der Pauschale liegt die Annahme zugrunde, dass mit dem Pflegegeld die Sachaufwendungen für das Kind (z. B. Essen und Trinken, Energie für den Haushalt, Güter für Gesundheit und Körperpflege, Telefongebühren etc.) abgegolten werden.

Entstehen der Pflegeperson dagegen keine oder nur unbedeutende Sachaufwendungen, so sind die Betriebsausgabenpauschalen zu kürzen. Diese Kürzung wird bei Pflegepersonen in Betracht kommen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten das Kind betreuen, da die Sachaufwendungen in diesen Fällen von ihnen nicht getragen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Ob Einkünfte, die aus der Betreuung von Kindern in privater Kindertagespflege erzielt werden steuerrelevant sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.
- Die Steuererklärung umfasst die Addition der gesamten Einkünfte aus allen Pflegeverhältnissen. Bei gemeinsamer Steuerveranlagung werden diese Einkünfte zusammen mit denen des Ehepartners angegeben.
- Der Grundfreibetrag für allein veranlagte Steuerpflichtige liegt 2005 bei 7.664 € (bei Addition aller Einkünfte nach Abzug der Betriebskosten).
- Tritt das Jugendamt lediglich als Vermittler der elterlichen Geldleistung ein (durchlaufende Mittel), sind die Einkünfte aus der Kindertagesbetreuung ebenfalls steuerrelevant.

3.6.5 Arbeitnehmerstatus und Sozialversicherungspflicht

Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen, haben in der Regel keinen Arbeitnehmerstatus. Tagespflegepersonen in einem Angestelltenverhältnis (z. B. in einer Kommune) sind absolute Ausnahmen.

Nichtselbständige Arbeit liegt dann vor, wenn die Kriterien persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit und fehlendes Unternehmerrisiko gegeben sind. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 17.02.1998 eine Entscheidung des Landessozialgerichtes Niedersachsen bestätigt, nach der in dem strittigen Fall die Tagespflegeperson nichtselbständige Arbeit geleistet habe.

Das LSG hatte argumentiert, dass die Tagespflegeperson "im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen, Haushalt der Frau K. tätig gewesen" sei. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine selbständige oder unselbständige handelt, wurden die oben genannten Kriterien herangezogen. (Urteil des BSG vom 17.02.1998 - B 2 U 3/97).

Zu einer ähnlichen Einschätzung war bereits ein vom Deutschen Verein in Auftrag gegebenes Gutachten gekommen:

Mit den Urteilen vom 16.09.1999 und vom 27.06.2000 hat das BSG seine Rechtsprechung ausdrücklich nicht geändert. Vielmehr macht das BSG in beiden Urteilen deutlich, dass die Einordnung der Tätigkeit einer Tagesmutter als abhängige Beschäftigung ausschließlich von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängt („... kommt es auf die konkrete, tatsächliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der leiblichen Mutter und der Tagesmutter an ...“). Auf den Einzelfall kommt es insbesondere auch an, weil das SGB VIII „keine bestimmte Rechtsform für die Ausgestaltung der Erbringung von Kindertagespflege zwingend vorschreibt.“ (vgl. BSG a.a.O.)

Der Deutsche Verein plant ein Gutachten zur Finanzierung bzw. Finanzierungskonzepten – auch unter Einbeziehung steuerrechtlicher Fragestellungen – in Auftrag zu geben.

3.6.6 Gewährung einer Geldleistung bei unterhaltspflichtigen Verwandten

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen. Damit hat der Gesetzgeber nunmehr eine Regelung zu der Frage der Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen getroffen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu u. a. noch ausgeführt: „Um Mitnahmeeffekte zu begrenzen und verwandtschaftliche Betreuungsverhältnisse, denen häufig auch eine Unterhaltspflicht zugrunde liegt, nicht zu kommerzialisieren, wird den Jugendämtern die Möglichkeit eröffnet, über die Gewährung von Pflegegeld an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie können also im Einzelfall die Gewährung ganz versagen oder das Pflegegeld geringer bemessen.“

3.6.7 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Die im Gesetz normierte Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege setzt voraus, dass auch die Kostenbeteiligung der Eltern analog geregelt wird. Dies wird in § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen.

Landesrecht kann eine Erhebung von gestaffelten Teilnahme- und Kostenbeiträgen (vergl. § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) festlegen. Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Es greift damit nunmehr eine pauschalierte Kostenbeteiligung statt einer individuellen Heranziehung zu den Kosten (nach dem ehemaligen § 91 SGB VIII).

Als Folge aus der Änderung des § 90 SGB VIII bleibt nach vorliegender Auffassung zur Zeit aufgrund fehlender landesrechtlicher Regelungen (im Hinblick auf den Wortlaut des § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist auch fraglich, ob hierfür überhaupt eine Kompetenz bestünde) nur die Möglichkeit einer kommunalen Kostenheranziehungsregelung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, diese als Satzung zu erlassen; da zumindest unterinstanzliche Gerichte eine Regelung per Verwaltungsvorschrift als nicht ausreichend erachten könnten.

3.7 Andere wichtige Vorschriften

3.7.1 Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern

Betrachtet man das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern sehr formal aus dem Blickwinkel des SGB VIII, so muss man feststellen, dass die Gesetzeslogik nicht greift. Streng nach dem § 3 Abs. 2 SGB VIII zeichnen sich Träger der Jugendhilfe dadurch aus, dass sie Leistungen (die Aufgaben der §§ 11 bis 41 SGB VIII) der Jugendhilfe erbringen. Bei der Kindertagespflege wird aber in aller Regel die Leistung von Privatpersonen erbracht und von den Trägern der Jugendhilfe nur vermittelt. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson in einem Verein organisiert ist, der sich etwa einem freien Träger angeschlossen hat. Nur für den Fall, dass diesem Träger Aufsichtsrechte über die Tagespflegepersonen erwachsen, könnte dieser Träger selber als Erbringer der Leistung angesehen werden.

3.7.2 Anspruch auf Beratung

Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII haben Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung. Dieses Beratungsrecht ist nicht eingegrenzt auf diejenigen Betreuungsverhältnisse, die durch das Jugendamt oder freie Träger vermittelt werden. Auch denjenigen Tagespflegepersonen, die sich in einem privat vermittelten und vereinbarten Betreuungsverhältnis befinden, steht dieses zu.

Die Leistungsberechtigten gehen davon aus, dass das Betreuungsverhältnis ein öffentliches "Gütesiegel" aufweist. Diesem verständlichen Vertrauen der Erziehungsberechtigten wird durch die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson durch das örtliche Jugendamt Rechnung getragen.

3.7.3 Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Das SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe, Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Diese Verpflichtung ist als Soll-Regelung ausgestaltet. Es gibt keine Aussage dazu, wie diese Zusammenschlüsse gestaltet sein müssen. Da die Zusammenschlüsse selber nicht Leistungsträger, sondern Institut des gedanklichen Austausches und der praktischen gegenseitigen Unterstützung sein sollen, ist ein Organisationszwang nicht erforderlich. Freie Träger, die Tagespflegepersonen eine Möglichkeit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch bieten, sind nicht grundsätzlich als Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu werten.

3.7.4 Sozialdatenschutz

Die Regelungen des Sozialdatenschutzes der §§ 61 ff. SGB VIII ergänzen und erweitern für die speziellen Zwecke der Jugendhilfe die Regelung des Sozialdatenschutzes in § 35 SGB I und in den §§ 67 ff. SGB X. Das Verständnis der §§ 61 ff. SGB VIII und ihre Anwendung setzt die Kenntnis der genannten Vorschriften des SGB I und X voraus. Von zentraler Bedeutung sind dabei § 35 SGB I als der Grundnorm des Sozialdatenschutzes und die Begriffsbestimmungen des § 67 SGB X.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, ob bei der Feststellung der Nichteignung einer Tagespflegeperson die dieser Feststellung zugrunde liegenden Kenntnisse an die Eltern des Kindes weitergegeben werden dürfen. Es handelt sich dabei um Daten, die in dem Rechtsverhältnis zwischen öffentlichem Träger mit Tagespflegeperson erhoben worden sind. Die Weitergabe dieser der Tagespflegeperson datenschutzrechtlich betreffenden Erkenntnisse

se an die Eltern würde eine unzulässige Weitergabe an Dritte darstellen. Dies ist vor allem immer dann ein Problem, wenn sich Eltern und Tagespflegeperson selber gefunden haben und das Jugendamt die Eignung nachträglich feststellt. Die Eltern haben dann oftmals die Erwartung, dass ihnen Auskunft gegeben wird. In solchen Fällen wird empfohlen, sich bei der Tagespflegeperson die Zustimmung zu einer Weitergabe an die Eltern erteilen zu lassen.

Selbstverständlich stellte sich der Sachverhalt völlig anders dar, wenn die Erkenntnisse über die Tagespflegeperson vermuten ließen, dass das Wohl des Kindes durch sie gefährdet würde. In diesem Fall wäre die Weitergabe dieser Kenntnisse aus einem Schutzinteresse sogar zwingend erforderlich.

4. Inhaltlich-pädagogische Anforderungen an Kindertagespflege

Das öffentliche Betreuungsangebot konzentrierte sich bis in die 90er Jahre vorrangig auf institutionelle Betreuungsformen und sparte weitgehend familiennahe, privat initiierte und getragene Formen der Förderung aus der Finanzierung und Beratung aus. Eine Änderung wurde erst mit der Aufnahme der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII in die Familien ergänzenden Hilfeleistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Es ist quasi ein Zugeständnis an die Notwendigkeit und Erforderlichkeit eines größeren Spektrums an Betreuungsformen, die der Vielfalt der Lebens- und Erziehungsbedingungen in Familien entspricht. Kindertagespflege soll in Fortführung und Ergänzung der familialen Erziehungsleistungen die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern sicherstellen.

Nach dem gesetzlichen Auftrag darf sich die Kindertagespflege nicht in Versorgungsleistungen erschöpfen, sondern hat die qualifizierte Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Kommunikationsformen je nach Entwicklungsstand der Kinder zu umfassen. Die Qualität der Förderung wird beeinflusst von der Persönlichkeit, dem Bewusstseinsstand und den pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen der Betreuungsperson. Sie muss in der Lage sein, verantwortungsbewusst auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen.

Eine professionelle Erziehungs- und Förderarbeit ist auch im Bereich der Kindertagespflege notwendig, d. h. eine bewusste, geplante und kontinuierliche Begleitung von Entwicklungsprozessen durch Tagespflegepersonen muss selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Kindertagespflege trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf eine bestmögliche Förderung außerhalb der Familie zu verwirklichen. Sie erweitert das institutionelle Angebot im Bereich der Tagesbetreuung um ein familiennahes Angebot mit einem eigenständigen Leistungs- und Aufgabenprofil. Aufgrund der familienähnlichen Betreuungsform wird sie für die Altersgruppe der 0;4 - 3-Jährigen in Anspruch genommen, sie kann aber auch für die 3- bis 6- und die 6- bis unter 14-Jährigen ein bedarfsentsprechendes Angebot sein.

Wesentliche Voraussetzungen für Qualität und Kontinuität der Förderung in Kindertagespflege sind übereinstimmende Erziehungshaltungen und Erziehungspraktiken in der Familie des Kindes und in der Tagesfamilie.

Hierbei spielt das gegenseitige Verständnis und Vertrauen sowie die Kommunikationsfähigkeit eine wesentliche Rolle. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ergänzt und unterstützt die familialen Erziehungs- und Pflegeleistungen.

Sind es auch absolut gesehen vorrangig die Kinder unter drei Jahren, die in Kindertagespflege betreut werden, so zeigen die Zahlen für die letzten Jahre einen deutlichen Anstieg zugunsten älterer Jahrgangsgruppen aufgrund fehlender anderer Betreuungsangebote. Insbesondere für die Gruppe Schulkinder mit Schwerpunkt im Grundschulalter ist ein deutlicher Anstieg der Zahlen feststellbar. Dieser Öffnung des Förderangebotes muss mit einem differenzierten Leistungsprofil entsprochen werden. Die Lebenslage dieser Kinder und die schuli-

schen Leistungs- und Verhaltensanforderungen stellen die Kindertagespflege vor besondere Aufgaben. Denkbar sind hier unterschiedliche Betreuungs- und Förderformen, die individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes abgestimmt sind. Diese können reichen von der Verpflegung mit einer Mahlzeit und der Hilfe bei den Schulaufgaben bis hin zu einem reinen Bereitschafts- und Rüfdienst.

Unabhängig vom Alter der betreuten Kinder muss die Betreuungsperson kontinuierlich die notwendigen Betreuungszeiten abdecken. Zwar verändern sich mit den jeweiligen Altersgruppen die Anforderungen, die Verantwortung und die zu erbringende Leistung bleiben unverändert bzw. nehmen in Bezug auf die Förderung des einzelnen Kindes zu.

4.1 Das Kind in verschiedenen Bezugssystemen

Kindertagespflege ist insbesondere aufgrund ihrer Einbindung in alltägliche familiäre Lebens- und Arbeitsformen für Säuglinge und Kleinkinder eine geeignete Betreuungsform. Wenn sie auf stabile, primäre Bindungs- und Beziehungsstrukturen zwischen Eltern und Kindern aufbauen kann, bietet sie den Kindern die Möglichkeit, sich allmählich auf neue Kontakte und Bindungen außerhalb der Familie einzulassen.

Kindertagespflege ermöglicht Eltern, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren.

4.2 Voraussetzung für Kontinuität und Verlässlichkeit

Damit hat die Klärung der Ausgangssituation auf beiden Seiten einen besonderen Stellenwert für die Verlässlichkeit und Qualität der Kindertagespflege. Dieses sind im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Der Stellenwert des Austausches über Erziehungshaltungen, Erziehungsziele und Erziehungspraktiken bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuungsperson. Es sollte geklärt werden, welche Vorlieben, welche Interessen das Kind hat und wie sie im Rahmen der Betreuung berücksichtigt werden können. Absprachen und Abstimmungen für die Eingewöhnungsphase des Kindes sind besonders zu beachten.
- Für die Beziehungen zwischen Eltern und Pflegepersonen und für die Kontinuität der Kindertagespflege hat es sich als hilfreich erwiesen, dass beide Seiten, insbesondere bei Problemen und in Konfliktfällen, auf eine vertragliche, gegenseitige Zusicherung zurückgreifen können. Dieses verhindert auch vorschnelle Betreuungsabbrüche und trägt dazu bei, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Verständigung zu erhöhen.
- Wie in der institutionellen Tagesbetreuung muss Kindertagespflege durch ein kollegiales Beratungssystem unterstützt werden. Erziehungsleistungen gewinnen dann an Qualität, wenn die Möglichkeit besteht, sich über pädagogische Fragestellungen auszutauschen und sie kritisch zu reflektieren. Die Vermittlungs- und Beratungsarbeit des Jugendamtes bzw. des freien Trägers bietet hier wichtige Hilfen und Unterstützungen.

4.3 Vernetzung von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder

Kindertagespflege und die Betreuung in Tageseinrichtungen sind zwei unterschiedliche Angebote der Jugendhilfe mit jeweils eigenständigem Profil; sie sind nach dem Gesetz gleichrangig und haben einen gleich lautenden Förderauftrag.

Während die Kindertagespflege wesentlich geprägt ist in ihren Voraussetzungen und Bedingungen durch die beteiligten Familien, hat die Arbeit der Tageseinrichtung gegenüber den Eltern und ihren Vorstellungen von Erziehung und ihrer Erziehungspraxis einen größeren Gestaltungsspielraum auf Basis eines eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages. Die Tageseinrichtung hat nach dem Gesetz neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, d. h. die Kinder sind in allen Bereichen ihrer Entwicklung entsprechend ihren unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen geplant und absichtsvoll zu fördern (vergl. Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder - Bildungsvereinbarung NRW - vom 01.08.2003).

Wesentliches Kennzeichen der institutionellen Erziehungsarbeit ist durch den gesicherten Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte die prozessorientierte pädagogische Praxis, die sich auf die Beobachtung und Auswertung kindlicher Entwicklungsverläufe stützt.

Im Gegensatz zum schon lange währenden Fachkräftegebot in der institutionellen Betreuung in Tageseinrichtungen sind die Qualitätsanforderungen an die Kräfte in der Kindertagespflege im TAG neu formuliert. Eltern sollten die Unterschiede in den beiden Betreuungsangeboten aufgezeigt werden, um sie im Entscheidungsprozess zu beraten und zu unterstützen.

Wird ein umfassendes Betreuungsangebot für das Kind durch Tageseinrichtung und Kindertagespflege erforderlich, ist eine Zusammenarbeit der am Erziehungsprozess beteiligten Personen notwendig.

Durch den gemeinsamen Förderungsauftrag nach dem Gesetz ist es unabdingbar, dass sich die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen mit den Tagespflegepersonen vernetzen und beide eng miteinander kooperieren. Die Vernetzung bzw. Kooperation muss durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich begleitet und unterstützt werden.

5. Qualifizierung

Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson stärkt die Qualität der Kindertagespflege, die für die Förderung des Kindes nach § 22 Abs. 2 SGB VIII unentbehrlich ist. Der ebenfalls in § 22 SGB VIII formulierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag setzt die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus.

Der Bundesgesetzgeber hat ausdrücklich die Qualifizierung in das Gesetz aufgenommen, um der noch anzutreffenden fehlenden Qualifizierung von Tagespflegepersonen entgegenzuwirken.

Qualifizierungsmaßnahmen werden bereits jetzt von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten und von Tagespflegepersonen in Anspruch genommen.

Unter anderem hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in München ein Curriculum entwickelt zur Professionalisierung von Kindertagespflege.¹

Des Weiteren bieten örtliche Volkshochschulen Qualifizierungsmaßnahmen an, die Themen beinhalten wie: Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Soziales Management, Ernährung und Gesundheit und Recht.

¹ (Karin Weiß / Susanne Stempinski / Marianne Schumann / Lis Keimeleder: „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“, Kallmeyer-Verlag).

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird zu einer inhaltlichen Aufwertung der Kindertagespflege führen und zur Verbesserung der pädagogischen Qualität beitragen. Hierzu ist es erforderlich, Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen festzuschreiben.

5.1 Grundsätze zur Ausgestaltung der Qualifizierungsangebote

Grundsätzlich sind bei der Ausgestaltung von Qualifizierungsangeboten folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Tagespflegepersonen weisen unterschiedliche persönliche Voraussetzungen auf, z.B. hinsichtlich ihrer familiären und beruflichen Erfahrungen und Motivation.
- Die individuellen Betreuungs- und Entwicklungsbedürfnisse von Kindern stehen im Mittelpunkt des pädagogischen Geschehens.
- Tagespflegepersonen sind in ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz zu fördern und zu stärken.

5.2 Formen der Qualifizierung

Als methodische Säulen empfehlen sich durchgängig fünf Arbeitsebenen:

1. Fachberatung im Einzelfall
2. Fortbildung zu Sachthemen
3. Kollegiale Beratung
4. Erfahrungsaustausch
5. Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen

5.3 Empfehlungen zum Qualifizierungsangebot

Qualifizierungsangebote für Tagespflegepersonen müssen sich an den Anforderungen, die in § 23 Abs. 3 SGB VIII formuliert sind, orientieren (Siehe Punkt 3.2.1). Diese werden vor Ort festgelegt, weiterentwickelt und evaluiert. Die Qualifizierung der Tagespflegeperson muss prozessorientiert erfolgen und wird von den Tagespflegepersonen aktiv mitgestaltet.

5.4 Verbindlichkeit der Qualifizierung

Nunmehr besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Die Inhalte müssen sich an den konkreten Bedürfnissen der Praxis orientieren und die Tagespflegepersonen motivieren, sich mit der Thematik intensiver auseinander zu setzen. Sollten sich Tagespflegepersonen für die Aufnahme von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf interessieren und entscheiden, so ist hier eine angemessene fachliche Qualifizierung notwendig.

Professionelle Kindertagespflege muss sich selbstverständlich zu regelmäßiger Fortbildung und Weiterqualifizierung verpflichten.

Verbindlichkeiten ergeben sich auch für den Jugendhilfeträger. Dieser muss entsprechend § 79 SGB VIII ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich sollte die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bescheinigt werden. Die Inhalte und der Umfang der einzelnen Veranstaltungen sollten aufgeführt sein.

6. Versicherungsschutz

6.1 Unfallversicherung der Kinder in Kindertagespflege

Zukünftig fallen Tagespflegekinder unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII. Die Tagespflegekinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ kraft Gesetzes versichert.

Zuständig sind nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII „für Kinder, die durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches betreut werden“ die Unfallversicherungsträger im Landesbereich (Landesunfallkasse).

6.2 Haftpflichtversicherung

Kinder unter 7 Jahren können entsprechend § 828 BGB für Schäden, die sie anrichten, nicht haftbar gemacht werden. Dies führt dazu, dass es auch erhebliche Schwierigkeiten bereitet, Pflegekinder dieses Alters zu versichern. Die Versicherungen treten nur dann ein, wenn sich die Pflegeeltern einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht schuldig gemacht haben.

Die Tagespflegeperson sollte bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung erfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des / der Tagespflegekindes / -kinder gegebenenfalls eintritt oder entsprechend erweitert werden kann. Dabei sollten Schäden, die an dem Tagespflegekind selbst entstehen als auch Schäden, die das Tagespflegekind gegenüber außen stehenden Dritten anrichtet, abgesichert sein.

Damit der Versicherungsschutz greift, muss die Betreuungsperson im Einzelfall nachweisen, dass eine Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Tagespflegepersonen sollten dahingehend beraten werden, dass sie bei ihrer Familienhaftpflichtversicherung eine Betriebshaftpflicht für Tagespflegepersonen abschließen.

Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tagespflegekind hier den Status eines eigenen Kindes erhält. Hierfür sollten die Eltern des Tagespflegekindes mit ihrer Privathaftpflichtversicherung abklären, ob bzw. inwieweit die Versicherung für Schäden eintritt, die das Kind der Tagespflegeperson selbst oder während des Aufenthaltes bei ihr bzw. unter deren Aufsicht einem Dritten zufügt. Andere Regelungen sollten unbedingt im Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Alternativ ist zu empfehlen, dass die Jugendämter die bei ihnen gemeldeten Tagespflegepersonen und deren zu betreuende Kinder in eine Sammelhaftpflichtversicherung aufnehmen. Dies empfiehlt auch der Deutsche Verein.

7. Vertragliche Regelungen

Tagespflegeverhältnisse bedürfen gesicherter Absprachen in Form eines Vertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Pflegeperson. Die Betreuung von Kindern setzt Vertrauen und Verlässlichkeit auf beiden Seiten voraus. Kinder und ihre Eltern sind darauf angewiesen, dass die getroffenen Abmachungen verbindlich eingehalten werden. Auf der anderen Seite hat die Tagespflegeperson ein Anrecht auf Ersatz der geleisteten Zahlungen für die Kinderbetreuung und auch die Zahlung einer Förderungsleistung.

Folgende Fragen und Inhalte der Betreuung des Kindes sollten in einem Vertrag geregelt sein:

- Informationen über das Tageskind
- die Betreuungszeiten
- die Leistungen der Tagespflegeperson / der Erziehungsberechtigten
- die laufende Geldleistung
- Versicherung / Haftung
- Urlaub
- Ausfallzeiten/Krankheiten des Kindes und der Tagespflegeperson
- Auskunftspflicht, Schweigepflicht
- Aufkündigung des Vertrages und Kündigungsfristen
- besondere Absprachen/Abmachungen
- Vollmacht für die Tagespflegeperson.

Bevor es zum Vertragsabschluss kommt empfiehlt es sich, eine Phase gegenseitigen Kennenlernens, Hospitierens zu vereinbaren. Die Vertragspartner können erproben, ob die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Kindertagespflege ihren Vorstellungen und Interessen entsprechen. Es besteht auch die Möglichkeit, im gegenseitigen Interesse Veränderungen des Vertrags zu vereinbaren.

Besonders sensibel sollte in dieser Phase das Verhalten des Kindes und sein Befinden in der neuen Umgebung beobachtet und besprochen werden. Soweit es seinem Entwicklungsstand entspricht, sollte das Kind mit in die anstehenden Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Insbesondere die offene Darlegung gegenseitiger Erwartungen ist in dieser Phase wichtig und notwendig, damit nicht Ungeklärtes und Unausgesprochenes als Belastung in das Betreuungsverhältnis hineinwirkt.

8. Verfasserverzeichnis

Die Empfehlungen wurden erarbeitet von einer Arbeitsgruppe der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, an der die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die beiden Landschaftsverbände sowie das entsprechende Landesministerium beteiligt waren. Diese Arbeitsgruppe setzte sich folgendermaßen zusammen:

1994:

Jochen Weber (Vorsitzender)
Gregor Dürbaum
Renate Fest
Harald Haasler

Dieter Heinrich
Maria Hörnemann
Rochus Kleineidam
Jürgen Knoblauch
Gerhard Matenaar
Eugenia Neagu
Annette Rawert
Renate Schmidt
Petra Schweitzer

Jugendamt Krefeld (jetzt Jugendamt Osnabrück)
Kreisjugendamt Düren
Jugendamt Düsseldorf
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
Diakonisches Werk Westfalen
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn
Der Paritätische, Landesverband NW
Jugendamt Dortmund
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landschaftsverband Rheinland
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein
Jugendamt Krefeld
Landschaftsverband Rheinland

2005:

Alessandra Bäcker
Heike Brünlich
Ria Clever

Jugendamt Düsseldorf
Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen-Lippe
Landesjugendamt Rheinland

Annegret Dahmer	Landesjugendamt Rheinland
Ursula Diedrich	Jugendamt Krefeld
Irmgard Grebier	Jugendamt Düsseldorf
Ute Jansen	Landesjugendamt Rheinland
Petra Josten	Jugendamt Krefeld
Gerhard Matenaar	Landesjugendamt Westfalen
Heike Pape	Städtetag NRW, Köln
Sabine Prott	Diakonisches Werk Westfalen
Heinz-Walter Pütz	Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
Fritz Rodestock	Landesjugendamt Rheinland
Matthias Selle	Jugendamt Recklinghausen
Dr. Carola Schneider	Landesjugendamt Rheinland
Christine Scholl	DRK Landesverband Nordrhein e.V.

9. Ausgewählte Literaturhinweise

Bayerisches Landesjugendamt:

Kindertagespflege - Tagesmütter - Tagesväter. Handreichung für die Praxis, München 1994.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Kinderbetreuung in Kindertagespflege – Tagesmütter-Handbuch
Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln – ISBN 3-17-014444-8

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin

Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII

Angelika Diller, Karin Jurczyk, Thomas Rauschenbach (Hrsg.):

Kindertagespflege zwischen Markt und Familie
Verlag Deutsches Jugendinstitut, München – ISBN 3-87966-432-3

Karin Jurczyk, Thomas Rauschenbach, Wolfgang Tietze u. a.:

Von der Kindertagespflege zur Familientagesbetreuung
Beltz Verlag, Weinheim und Basel – ISBN 3-407-56295-0

Klings, Kulbatzki, Saager:

Kindertagespflege nach dem KJHG als Angebot der Caritas
Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
Schriftenreihe des Diözesan-Caritasverbandes Heft 25, Köln 1996

Lakies, Thomas/Münder, Johannes:

Umsetzungsprobleme im Bereich der Kindertagespflege (23 und 44 KJHG). Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1991, S. 252- 254.

Landesvereinigung für Kinderbetreuung in Tagespflege NRW:

Betreuung – Bildung – Erziehung brauchen Qualität. Tagespflege für Kinder stellt sich der Herausforderung.
2004 (Eigenverlag)

Elisabeth Lutter:

Fahrplan Familienpädagogik – Berufsbild und Berufsausbildung für Tagesmütter und Pflegeeltern – Eine Dokumentation des EU-Projekts „Cinderella“
Verlag der Wirtschaftsbetriebsges. m.b.H. der Hochschülerschaft Uni – Wien
ISBN 3-9500166-5-1

Schumann, Marianne:

Neuere Entwicklungen in der Kindertagespflege - Konsequenzen für die Qualifizierung dieses Betreuungs- und Förderangebotes. in: Zentralblatt für Jugendrecht, 1996, S. 477 - 483.

Sozialpädagogisches Institut NRW / Werthebach, Christiane:

Situationsbericht Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Köln, 1996 (Eigenverlag).

tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege,

Bundesverband für Eltern, Pflegeeltern und Tagesmütter e.V.:
Fachliche Empfehlungen zur Kindertagespflege
Meerbusch, 2001 (Eigenverlag)

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG - SGB VIII – 1. Teil) vom 27.12.2004

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK – SGB VIII – 2. Teil) vom 08.07.2005